

Anmoderation / Sprecher

Niedersachsen ist das Schlusslicht in der Umsetzung einer menschenwürdigen Behindertenpolitik. Wenn überhaupt, wird es wohl erst gegen Ende dieser Legislaturperiode ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen geben. Denn die Christlich-liberale Landesregierung hat sich sehr viel Zeit gelassen. Immerhin hat sie der Öffentlichkeit in diesem Jahr einen Gesetzesentwurf vorgelegt. Jo Schrader hat in das Papier hinein gesehen:

Beitrag: Der Inhalt des Behindertengleichstellungsgesetzesentwurfes

In acht Artikeln soll das niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz – kurz NBGG, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen beseitigen - und verhindern.

Laut Zielvorgabe in § 1 soll es „die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung (...) ermöglichen“.

Wo das Gesetzes gilt, führt der nächste Absatz aus. Genannt sind Landesbehörden, Hochschulen, deren Träger Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind, sowie Gerichte und Staatsanwaltschaften im Rahmen von Verwaltungsaufgaben.

Landesbehörden sind z.B. neun niedersächsische Ministerien, - und die Staatskanzlei. Ferner Gewerbeaufsicht, Finanzamt, Landesarchiv, Gerichte und Justizvollzugsanstalten, aber auch das Landesamt für Statistik, der Landesrechnungshof und das Landgestüt Celle. Zusätzlich noch vier Hochschulen im Lande.

§ 2 bezieht sich auf die Chancengleichheit von Mann und Frau. Es sei, so heißt es, hinsichtlich deren gleichberechtigter Teilhabe bei allen Vorhaben zu berücksichtigen, wie sich dies auf Frauen und Männer auswirke. Auf das Beseitigen bestehender, geschlechtsspezifische Benachteiligungen sei hinzuwirken.

§ 3 regelt, wer im Gesetzessinne als behindert gilt – Menschen, die physisch, geistig oder seelisch, über einen halbjährlichen Zeitraum hinaus, vom Lebensalter abweichend, beeinträchtigt sind.

§ 4 erklärt, was barrierefrei ist: ohne besondere Erschwernis und fremde Hilfe zugänglich.

In § 7 dann heißt es, dass Neu- und große Umbauten an Gebäuden von Landesbehörden dementsprechend zu gestalten seien – wenn dies nicht mit unverhältnismäßigem Mehraufwand verbunden sei. Ähnliches besagt § 10 für den Bereich der Internetauftritte. Schließlich beziehen sich die Paragraphen 5 und 8 auf den Gebrauch der Gebäudensprache im Umgang mit Landesbehörden. Diese dürfen laut § 6 Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Die Paragraphen 12 und 13 schreiben die Position, Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen fest. In seiner Tätigkeit, für gleiche Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, sei er nur dem Gesetz unterworfen, heißt es. Landesbehörden seien verpflichtet, ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen.

Der zweite Artikel des Behindertengleichstellungsgesetzes erneuert die niedersächsische Wahlordnung. Danach sind Wahlräume so auszuwählen und einzurichten, dass Menschen, insbesondere mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Abgesehen von einigen Artikeln, die sprachliche Feinheiten in anderen Landesgesetzen verändern, verspricht noch Artikel 6 des NBGG-Entwurfes eine gewisse Substanz: Mit Bezug auf das Niedersächsische Straßengesetz heißt es, das Straßen in der Baulast des Landes, behinderten Menschen durch Orientierungshilfen und barrierefreie Übergänge Rechnung tragen sollen, Diese Vorgabe jedoch steht unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit.